

Muskau, meinem gnädigen Herren und Er. Gnaden (Er. Durchlaucht) künftigen Leibes und anderen Erben will getreu, hold, gewärtig und gehorsam sein, Dero Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Dero Schaden wenden und warnen, nach meinem besten Vermögen auch mich gegen Denenselben und Dero Erben mich also bezeigen und verhalten will, wie einem getreuen Vasallen gegen seine Obrigkeit und Erbherrschaft zu thun, Rechts und Gewohnheit nach, eignet und gebühret: So wahr ic. *).

Die Vasallen des Standesherrn hatten folgende Lehensdienste zu verrichten:

- a) das Hofgericht zu besetzen, namentlich haben die Herren von Reibnitz auf Zilmsdorf als adliche Hofrichter und resp. Assessoren fungirt;
 - b) Hofämter zu bekleiden; wie früher das Hofamt eines standesherrlichen Stallmeisters u. s. w.
 - c) bei Trauer- und Freuden-Festen Ehrendienste zu leisten (an der Tafel aufzuwarten u. s. w. **).
- 2) Die Obergerichtsbareit und den Blutbann***).
- 3) Die Konsistorialrechte. Das Konsistorium des Standesherrn war mit dem Hofrichter, dem Superintendenten, dem Hofprediger und Kaplan besetzt. Es examinierte, ordinirte und introducirte die Geistlichen. Der Standesherr hat dasselbe, bei der Ablösung der nutzbaren Rechte, an den Staat abgetreten.
- 4) Das Recht einen Hofprediger und eine Hofkirche zu halten.
- 5) Das Recht Willküren und Polizeigesetze für die Stadt Muskau und die Standesherrschaft zu emaniren.
- Beispiele sind viele vorhanden: die Polizeiordnung von 1647; die Zollordnung von 1656; die Gerichtsordnung von 1707; die Forstordnung vom Jahre 1755; die Innungsartikel für die Zünfte der Stadt Muskau von 1521, 1550 u. s. w.

*) cf. Lehensakten Rep. II. Sect. II. Cap. III. Lit. A. No. 4.

**) vgl. das Urbari Register von 1590: „die von Adel sein schuldig, so oft sie erfordert, der Herrschaft aufzuwarten, auch ihre vorgeordneten Ritterdienste zu bestellen.“

***) vgl. den Rudolphinischen Kaufbrief vom 17. November 1597.